
IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. Juli 2024

Art. 11 Abs. 3 Satz 1: Die Steuersätze nach ~~Abs. 1 und 2~~ dieser Bestimmung basieren auf dem Preisstand vom 1. Januar 2026.

Art. 12^{bis} Abs. 2: Bei anderen Fahrzeugkategorien werden Fahrzeuge, die selbst kein CO₂ direkt ausstossen, ~~indem sie insbesondere elektrisch oder mit Wasserstoff angetrieben werden,~~ mit einem Bonus von höchstens 25 Prozent der einfachen oder allenfalls ermässigten Steuer gefördert. Der Bonus kann zeitlich befristet werden.

Gliederungstitel vor Art. 20 (neu im Nachtrag): Streichen.

Art. 20 bis 22 und 25 (neu im Nachtrag): Streichen.